

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der Stefan Pfaff Werkzeug- und Formenbau GmbH & Co. KG

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden („Auftraggeber“). Sie gelten nur, sofern der Auftraggeber Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Auf unsere Einkaufsgeschäfte finden sie keine Anwendung.
- 1.2 Die AGB gelten für Verträge über die Herstellung, den Verkauf und die Lieferung beweglicher Sachen, insbesondere Werkzeuge, Formen, Vorrichtungen und Anlagen („Ware“), unabhängig davon, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen (§§ 433, 650 BGB), sowie für damit zusammenhängende Werk- und Dienstleistungen wie Konstruktion, Änderung, Reparatur, Montage und Inbetriebnahme. Soweit Werkvertragsrecht anwendbar ist, bleiben dessen gesetzliche Vorschriften unberührt, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 1.3 Unsere AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn der Auftraggeber im Rahmen der Bestellung auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist und wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen.
- 1.4 Die AGB gelten, sofern nicht anderweitig vereinbart, in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Auftraggebers gültigen bzw. in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen.
- 1.5 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) und Angaben in unserer Auftragsbestätigung haben Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- 1.6 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Auftraggebers in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Rücktritt oder Minderung) sind schriftlich abzugeben. Schriftlich im Sinne dieser AGB umfasst die Schrift- und die Textform (z. B. Brief, E-Mail). Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.
- 1.7 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Angebot und Vertragsschluss

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Auftraggeber Kataloge, technische Dokumentationen (z. B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben. Angaben in unseren Angeboten und Auftragsbestätigungen, die auf einem offensichtlichen Irrtum beruhen, insbesondere einem Schreib- oder

Rechenfehler, verpflichten uns nicht; es gilt die offensichtlich gewollte Erklärung.

- 2.2 An allen im Zusammenhang mit dem Angebot und der Auftragserteilung dem Auftraggeber überlassenen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen sind ausschließlich für den Auftraggeber bestimmt und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung.
- 2.3 Die Bestellung der Ware durch den Auftraggeber gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen. Die Annahme erfolgt schriftlich (z. B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware. Nehmen wir das Angebot nicht innerhalb dieser Frist an, sind dem Auftraggeber übermittelte Unterlagen unverzüglich an uns zurückzusenden.
- 2.4 Grundlage unserer Leistung sind die Leistungsbeschreibung unseres Angebots bzw. unserer Auftragsbestätigung oder die im Pflichtenheft festgehaltenen und von uns schriftlich bestätigten Leistungsbeschreibungen.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Sofern im Einzelfall schriftlich nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise ab Werk Röthenbach (Allgäu), zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Kosten für Verpackung, Fracht, Abladen, Transport, Montage und Inbetriebnahme sind nicht enthalten und werden gesondert berechnet.
- 3.2 Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material-, Energie- und Vertriebskosten für Lieferungen, die drei Monate oder später nach Vertragsschluss erfolgen, vorbehalten.
- 3.3 Beim Versendungskauf trägt der Auftraggeber die Transportkosten ab Werk und die Kosten einer gegebenenfalls gewünschten Transportversicherung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Auftraggeber.
- 3.4 Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist die Vergütung fällig und zu zahlen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme, ohne Abzug. Ein Skontoabzug ist nur bei besonderer schriftlicher Vereinbarung zulässig. Wir sind, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen; einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung.
- 3.5 Mit Ablauf der vorstehenden Zahlungsfrist kommt der Auftraggeber in Verzug. Die Vergütung ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen (§ 288 Abs. 2 BGB). Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
- 3.6 Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass unser Anspruch auf die Vergütung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet ist (z. B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur

Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Im Fall des Zahlungsverzugs sind wir berechtigt, die Lieferung zurückzuhalten.

4. Aufrechnung und Zurückbehaltung

- 4.1 Zur Aufrechnung und zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur berechtigt, soweit sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er zudem nur ausüben, soweit sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 4.2 Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Auftraggebers, insbesondere nach Ziffer 9.7 Satz 3, unberührt. Dies gilt auch für Gegenansprüche wegen Mängeln oder Fertigstellungsmehrkosten aus demselben Vertragsverhältnis.

5. Lieferfrist, Lieferverzug, höhere Gewalt

- 5.1 Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von uns bei Annahme der Bestellung angegeben. Lieferfristen und -termine sind nur verbindlich, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Der Beginn der Lieferfrist setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Auftraggebers voraus, insbesondere die Lieferung von Daten in der vereinbarten Form und die rechtzeitige Erteilung von Freigaben.
- 5.2 Lieferverzögerungen, die darauf beruhen, dass der Auftraggeber Änderungswünsche gegenüber dem ursprünglichen Auftrag geltend macht, seine Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt oder mangelhafte Daten liefert, die nachgearbeitet werden müssen, gehen zu seinen Lasten. Kommt es in diesen Fällen zu einem Stillstand der Fertigung, können wir den Ersatz der uns entstehenden Ausfallkosten verlangen.
- 5.3 Können wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Auftraggeber hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Auftraggebers erstatten wir unverzüglich. Als Nichtverfügbarkeit gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, sowie sonstige Störungen in der Lieferkette.
- 5.4 Im Fall höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und von uns nicht verschuldeter Umstände – z. B. Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, behördliche Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten, Terror, Krieg, Embargo oder Pandemie, auch wenn sie bei Vorlieferanten eintreten – verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird die Lieferung dadurch unmöglich oder unzumutbar, werden wir von der Lieferpflicht frei. Dauert die Verzögerung länger als drei Monate oder ist sie für den Auftraggeber unzumutbar, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Wir können uns auf diese Umstände nur berufen, wenn wir den Auftraggeber unverzüglich benachrichtigen.
- 5.5 Ob wir uns in Lieferverzug befinden, bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften; in jedem Fall ist jedoch eine Mahnung durch den Auftraggeber erforderlich.
- 5.6 Die Rechte des Auftraggebers nach Ziffer 11 und unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere bei einem Ausschluss

der Leistungspflicht (z. B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder der Nacherfüllung), bleiben unberührt.

6. Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

- 6.1 Die Lieferung erfolgt ab Werk Röthenbach (Allgäu); dort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung. Auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nichts anderes vereinbart ist, bestimmen wir die Art der Versendung (Verpackung, Versandweg, Transportunternehmen). Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Auftraggeber zumutbar sind.
- 6.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Auftraggeber über. Beim Versendungskauf geht die Gefahr bereits mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person über, auch wenn wir weitere Leistungen wie Versandkosten, Anfuhr oder Aufstellung übernommen haben.
- 6.3 Soweit eine Abnahme vereinbart ist oder Werkvertragsrecht gilt, ist die Abnahme für den Gefahrübergang maßgebend. Die Ware bzw. Leistung ist nach Fertigstellung abzunehmen; dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teilleistungen. Im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend.
- 6.4 Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Auftraggeber in Annahmeverzug ist. Dasselbe gilt, wenn eine vereinbarte Montage aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unterbrochen wird und wir die bis dahin erbrachten Leistungen einvernehmlich in die Obhut des Auftraggebers übergeben haben.
- 6.5 Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen, sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten) zu verlangen. Unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- 6.6 Auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers versichern wir die Sendung gegen Diebstahl-, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken.

7. Gewichte, Maße, Abweichungen

- 7.1 Je nach Art der Ware sind Mehr- oder Minderlieferungen gegenüber den vereinbarten Stückzahlen und Gewichten im handels- und branchenüblichen Rahmen zulässig.
- 7.2 Für die vorgeschriebenen Maße gelten die DIN-Toleranzen und handelsüblichen Abweichungen, sofern wir mit dem Auftraggeber keine abweichenden Qualitätsanforderungen vereinbart haben. Technische Verbesserungen und notwendige technische Änderungen gelten als vertragsgemäß, soweit sie keine Wertminderung darstellen und für den Auftraggeber zumutbar sind.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Vertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) vor.

- 8.2 Vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen darf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Auftraggeber hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird oder soweit Dritte auf die uns gehörende Ware zugreifen (z. B. durch Pfändung). Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage nach § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Auftraggeber für den uns entstandenen Ausfall. Der Auftraggeber trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs oder zum Rücktransport der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten ersetzt werden.
- 8.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Nichtzahlung der fälligen Vergütung, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und/oder die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts. Zahlt der Auftraggeber die fällige Vergütung nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir ihm zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- 8.4 Der Auftraggeber ist bis auf Widerruf gemäß Ziffer 8.4 lit. c) befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzuveräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die folgenden Bestimmungen:
- a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Ware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten (§ 950 BGB). Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
 - b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Auftraggeber schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils nach lit. a) zur Sicherheit an uns ab; wir nehmen die Abtretung an. Die in Ziffer 8.2 genannten Pflichten des Auftraggebers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen. Eine Abtretung im Wege des echten Factorings ist zulässig, wenn sie uns angezeigt wird und der Factoring-Erlös den Wert unserer gesicherten Forderung übersteigt.
 - c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Auftraggeber neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und wir den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts nach Ziffer 8.3 geltend machen. Ein Mangel der Leistungsfähigkeit liegt insbesondere vor, wenn der Auftraggeber seine Zahlungen einstellt, ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird oder ein außergerichtliches Vergleichs- oder Restrukturierungsverfahren oder ein Restrukturierungsverfahren nach dem StaRUG eingeleitet wird. In diesen Fällen können wir verlangen, dass der Auftraggeber uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Außerdem sind wir berechtigt, die Befugnis des Auftraggebers zur

Weiterveräußerung und Verarbeitung der Vorbehaltsware zu widerrufen.

- d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 %, geben wir auf Verlangen des Auftraggebers Sicherheiten nach unserer Wahl frei.
- 8.5 Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Auftraggeber die Ware pfleglich zu behandeln und auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten hat er auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.

9. Mängelansprüche des Auftraggebers

- 9.1 Für die Rechte des Auftraggebers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Anleitungen) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Die Rechte des Auftraggebers aus gesondert abgegebenen Garantien bleiben unberührt.
- 9.2 Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit und die vorausgesetzte Verwendung der Ware (einschließlich Zubehör und Anleitungen) getroffene Vereinbarung. Für die Eignung der Ware für einen bestimmten Zweck stehen wir nur ein, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt (§ 434 Abs. 3 BGB). Für öffentliche Äußerungen Dritter übernehmen wir keine Haftung.
- 9.3 Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten sind wir zur Bereitstellung und Aktualisierung der digitalen Inhalte nur verpflichtet, soweit sich dies ausdrücklich aus einer Beschaffenheitsvereinbarung nach Ziffer 9.2 ergibt.
- 9.4 Wir haften grundsätzlich nicht für Mängel, die der Auftraggeber bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt (§ 442 BGB). Die Mängelhaftung erstreckt sich ferner nicht auf Verschleißteile und auf Schäden, die nach Gefahrübergang durch natürliche Abnutzung, Feuchtigkeit, übermäßige Erwärmung, sonstige Temperatur- oder Witterungseinflüsse, unsachgemäße Behandlung, Überbeanspruchung oder die Verwendung ungeeigneter Betriebs- oder Schmiermittel entstehen. Der Auftraggeber hat die Wartungs- und Pflegeanleitungen zu beachten.
- 9.5 Schreibt der Auftraggeber die Verwendung eines bestimmten Materials vor, stellt er das zu verwendende Material bei oder verlangt er eine bestimmte, von der üblichen Herstellung abweichende Ausführung, haften wir nicht für Mängel, die auf diesen Vorgaben beruhen; unsere Hinweispflichten bleiben unberührt. Für Teile, Materialien und sonstige Ausrüstungsgegenstände, die vom Auftraggeber oder in seinem Auftrag hergestellt wurden, haften wir nicht. Nimmt der Auftraggeber oder ein Dritter ohne unsere schriftliche Zustimmung Änderungen oder Eingriffe an der Ware vor oder verwendet er nicht von uns freigegebene Ersatzteile, sind Mängelansprüche ausgeschlossen, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass der Mangel hierauf nicht beruht.
- 9.6 Mängelansprüche setzen voraus, dass der Auftraggeber seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Anzeigepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu einem späteren Zeitpunkt ein Mangel, ist uns dieser unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Offensichtliche Mängel sind innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung, bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Auftraggeber die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder

Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.

- 9.7 Ist die gelieferte Ware mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Ist die von uns gewählte Art der Nacherfüllung für den Auftraggeber im Einzelfall unzumutbar, kann er sie ablehnen. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Auftraggeber die fällige Vergütung bezahlt; der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil der Vergütung zurückzubehalten. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- 9.8 Der Auftraggeber hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Fall der Ersatzlieferung hat der Auftraggeber uns die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren; Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz entsprechender Kosten bleiben unberührt.
- 9.9 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie gegebenenfalls Aus- und Einbaukosten, tragen bzw. erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und dieser AGB, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Auftraggeber die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt verlangen, wenn der Auftraggeber wusste oder hätte erkennen können, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt.
- 9.10 In dringenden Fällen, z. B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.
- 9.11 Wenn eine für die Nacherfüllung vom Auftraggeber zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Auftraggeber nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht. Eine Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen dritten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt.
- 9.12 Ansprüche des Auftraggebers auf Aufwendungsersatz nach § 445a Abs. 1 BGB sind ausgeschlossen, es sei denn, der letzte Vertrag in der Lieferkette ist ein Verbrauchsgüterkauf (§§ 478, 474 BGB) oder ein Verbrauchervertrag über die Bereitstellung digitaler Produkte (§§ 445c Satz 2, 327 Abs. 5, 327u BGB).
- 9.13 Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB) bestehen auch bei Mängeln der Ware nur nach Maßgabe der Ziffern 10 und 11.

10. Verjährung

- 10.1 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB und § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist oder Werkvertragsrecht gilt, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- 10.2 Handelt es sich bei der Ware um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung fünf Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbesondere § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 445b BGB).
- 10.3 Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen gelten nicht bei Vorsatz, Arglist oder Übernahme einer Garantie. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers nach Ziffer 11.2 Satz 1 und Ziffer 11.2 lit. a) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

11. Sonstige Haftung

- 11.1 Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 11.2 Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z. B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur
- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 11.3 Die sich aus Ziffer 11.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben, sowie für Ansprüche des Auftraggebers nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 11.4 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Auftraggeber nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

12. Materialbeistellung durch den Auftraggeber

- 12.1 Wird das von uns zu verarbeitende Material vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt, gehen die bei der Be-

und Verarbeitung entstehenden Materialreste (Abfall) ersatzlos in unser Eigentum über, sofern nichts anderes vereinbart ist.

- 12.2 Stellen wir Mängel an beigestelltem Material fest, werden wir den Auftraggeber unverzüglich informieren und das weitere Vorgehen mit ihm abstimmen.

13. Urheberrecht, Konstruktions- und Fertigungsdaten

- 13.1 Das Urheberrecht und das Eigentum an Konstruktionszeichnungen, 3D-Werkzeugdaten, CAM-Daten, Elektroden, Technologiedaten sowie an allen urheberrechtsfähigen Leistungen, die wir für den Auftraggeber erbringen, verbleiben bei uns. Der Auftraggeber erhält gegebenenfalls elektronische Konstruktionsdaten als 3D-Daten.
- 13.2 Lizenzen und Nutzungsrechte kann der Auftraggeber durch gesonderten Vertrag erwerben.

14. Schutzrechte Dritter, Freistellung

- 14.1 Verlangt der Auftraggeber eine bestimmte Ausführung oder Spezifikation der Ware, hat er vorab zu prüfen, ob dadurch Urheber-, Patent- oder sonstige Rechte Dritter verletzt werden können, und uns über das Ergebnis vor Vertragsschluss zu unterrichten. Ohne hinreichenden Anlass sind wir nicht verpflichtet zu prüfen, ob die Vorgaben des Auftraggebers Rechte Dritter verletzen.
- 14.2 Stellen wir nach Vertragsschluss fest, dass die verlangte Ausführung oder Spezifikation Rechte Dritter verletzt oder verletzen kann, sind wir berechtigt, vom Auftraggeber zu verlangen, dieses Hindernis innerhalb angemessener Frist zu beseitigen, und die Arbeiten bis dahin einzustellen. Kommt der Auftraggeber dem trotz Nachfristsetzung nicht nach, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.
- 14.3 Werden wir in den Fällen von Ziffer 14.1 Satz 1 von Dritten wegen Verletzung ihrer Rechte in Anspruch genommen, hat der Auftraggeber uns von diesen Ansprüchen freizustellen, soweit er die Rechtsverletzung zu vertreten hat. Die Freistellung umfasst die notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung; hierauf können wir einen angemessenen Vorschuss verlangen. Nach vollständiger Freistellung kann der Auftraggeber die Abtretung unserer Ansprüche gegen Dritte auf Kosten- und Schadensersatz verlangen.

15. Vertragsstrafen

- 15.1 Vertragsstrafen akzeptieren wir nur, wenn sie individuell ausgehandelt und schriftlich vereinbart sind. Vertragsstrafen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers binden uns nicht.
- 15.2 Für Vertragsstrafen gelten die §§ 339 ff. BGB mit der Maßgabe, dass derjenige, der Rechte aus einem Vertragsstrafeversprechen herleiten will, deren Voraussetzungen darzulegen und zu beweisen hat. Jede Vertragsstrafe ist auf sonstige Schadensersatzansprüche anzurechnen. Wir können nachweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Eine unverhältnismäßig hohe verwirkte Vertragsstrafe kann nach § 343 BGB durch Urteil herabgesetzt werden; § 348 HGB findet keine Anwendung.

16. Rechtswahl, Gerichtsstand, Schlussbestimmungen

- 16.1 Für diese AGB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts (CISG).

- 16.2 Ist der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Röthenbach (Allgäu). Entsprechendes gilt, wenn der Auftraggeber Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AGB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
- 16.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
- 16.4 Diese AGB liegen in deutscher und englischer Sprache vor. Bei Abweichungen ist die deutsche Fassung maßgebend.

Röthenbach, Oktober 2026

Stefan Pfaff Werkzeug- und Formenbau GmbH & Co. KG
Am Eisenberg 1, 88167 Röthenbach im Allgäu
<https://pfaffinnovation.com>